

## Statuten

### Verein Göttinnenraum - Frauendarstellungen seit der Eiszeit

#### Präambel

*Luisa Francia (2024): «Seit Ende der siebziger Jahre sammle ich Figuren von Frauen aus allen Kulturen und allen Zeiten. Die erste Skulptur, eine Dorfälteste, schenkte mir Margarethe von Trotta als wir zusammen im Filminstitut Accra/Ghana eingeladen waren, unsere Filme «Die bleierne Zeit» (Trotta) und «Hexen» (Francia) zu zeigen.*

*Die ersten Skulpturen, die zu mir kamen, standen zunächst auf einer Kommode, dann wurde die Sammlung grösser und es gab ein Göttinnenzimmer. Seit 2009 gibt es ein Göttinnenhaus in Portugal, das ich jetzt auflöse, weil es viel Arbeit macht und weil ich die Göttinnen an einem besser zugänglichen Ort einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen will. Die vielen unterschiedlichen Darstellungen von weiblicher Kraft, die Geschichte und die Spuren von Frauen seit der Eiszeit wurde zu meiner Leidenschaft».*

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Göttinnenraum – Frauendarstellungen seit der Eiszeit» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Opfikon.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, die Sammlung von Luisa Francia, welche eine Vielfalt von Göttinnen-Statuen und Königinnen-Figuren aus verschiedenen Zeitepochen und allen Kontinenten der Welt beinhaltet, zu bewahren, auszustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus fördert der Verein das kulturelle und gemeinschaftliche Leben, indem er regelmässig Veranstaltungen, Ausstellungen und Anlässe organisiert, die der Vermittlung und Sichtbarkeit der Sammlung dienen. Der Verein engagiert sich für die Erhaltung und Pflege der Sammlung sowie für die Förderung des Austauschs und des Dialogs.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein Göttinnenraum – Frauendarstellungen seit der Eiszeit ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein vernetzt sich mit anderen Vereinen oder juristischen Personen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen, so z.B. mit den Frauenmuseen.

#### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Ämter und Organisationen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen. Passivmitglieder mit Stimmrecht können juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann der Vorstand durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

#### **4. Mittel**

Der Verein verfügt zur Erreichung des Vereinszwecks über die Mitgliederbeiträge und beschafft weitere finanzielle Mittel.

Der Verein betreibt im Göttinnenraum einen Shop, indem diverse Produkte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck verkauft werden. Der Erlös soll einen Teil der Betriebskosten des Raumes finanzieren.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **5. Organe**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

#### **6. Vereinsversammlung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand wie auch von mindestens fünf Vereinsmitgliedern einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes

- f) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten (bedingt Mehrheit der Stimmberechtigten)
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vereinsversammlung kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder aber mindestens von drei Mitglieder einberufen werden.

### **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschliesslich Frauen. Der Vorstand bestimmt die Präsidentin, Aktuarin und Kassiererin.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Bei einer Pat-Situation hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Mandate vergeben.

### **8. Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

### **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **10. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 11. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

### 12. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Rückgabe von Spenden ist ausgeschlossen.

### 13. Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 30. September 2024 in Kraft.

Zürich, 30. September 2024

Lilian Carpenter  
Präsidentin des Vorstandes

Sonja Koch  
Mitglied des Vorstandes

Bettina Bründler  
Mitglied des Vorstandes

Ursula Wunderlin  
Mitglied des Vorstandes

Ursula Wunderlin  
Die Protokollführerin